

DIE STILLEN RESERVEN IM DEUTSCHEN BILANZRECHT

*von Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dr. Karl-Heinz Forster, Frankfurt a.M.*

I. Begriff, Entstehen und grundsätzliche Zulässigkeit stiller Reserven

Unter einer stillen Reserve wird in Deutschland ganz allgemein der Unterschied zwischen dem wirklichen Wert eines Vermögenspostens und seinem Bilanzansatz verstanden. Stille Reserven in diesem Sinne kann es sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite geben. Im ersten Falle liegt der Bilanzansatz unter dem wirklichen Wert, im zweiten Falle über ihm.

Stille Reserven (auch als stille Rücklagen bezeichnet) können verschiedene Ursachen haben. Im allgemeinen werden unterschieden

1. Zwangsreserven,
2. Schätzungsreserven,
3. Willkürreserven.

1. Zwangsreserven

Zwangsreserven (auch automatisch entstehende stille Reserven genannt) sind solche Reserven, die sich als Folge zwingender gesetzlicher Bewertungsbestimmungen zwangsläufig ergeben.¹⁾

Solche Bewertungsbestimmungen enthalten unter anderem das Aktiengesetz (§ 133), das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 42) und das Genossenschaftsgesetz (§ 33c). Die Bewertungsbestimmungen aller drei Gesetze stimmen materiell weitgehend überein. Für Einzelfirmen und Personengesellschaften gibt es derartig differenzierte Bewertungsbestimmungen dagegen nicht. Massgeblich sind hier in erster Linie die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung. Überwiegend wird aber angenommen, dass diese Grundsätze mit den Bewertungsbestimmungen für Kapitalgesellschaften identisch sind.

Eines der wichtigsten Prinzipien dieser Bewertungsbestimmungen ist das sogenannte Anschaffungswertprinzip. Es besagt, dass kein Vermögensgegenstand mit einem höheren Wert als den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden darf. Ist zum Beispiel ein Wertpapier zu einem Kurs von 110 % erworben worden und steigt der Kurs in der Folgezeit auf 160 %, so darf das Wertpapier gleichwohl höchstens zu 110 % bewertet werden. Das gleiche gilt für die Gegenstände des Inventars des Unternehmens, für Grundstücke, für Vorräte, wie überhaupt für alle Vermögensgegenstände. Jede Geldentwertung und jeder Preisanstieg führen daher automatisch zu Zwangsreserven bei solchen Gegenständen, die bereits vor einiger Zeit erworben worden sind oder noch zu den bisher geltenden Preisen eingekauft wurden. Ein ähnliches Prinzip gilt für Verbindlichkeiten. Es kommt aber praktisch nur zum Zuge bei langfristigen Auslandsverbindlichkeiten, wenn sich hier der Zeitwert der Verbindlichkeit infolge einer Währungskursänderung gegenüber dem Zeitpunkt des Entstehens der Schuld vermindert.

¹⁾ In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden die Zwangsreserven teilweise nicht mehr als Reserven, sondern als Gewinnchancen aufgefasst; vgl. Hax, Wesen und wirtschaftliche Bedeutung der stillen Reserven, in: Aktuelle Fragen der Unternehmung, Gedenkschrift für Fritz Walther, Bern 1957, S. 91 ff.

Das Anschaffungswertprinzip soll verhüten, dass Geldwert- oder Preisänderungen bereits zu Bilanzgewinnen führen, ehe die Vermögensgegenstände umgesetzt und die Gewinne realisiert worden sind. Das Anschaffungswertprinzip dient damit in erster Linie dem Gläubigerschutz. Eine Änderung des Anschaffungswertprinzips kommt für das deutsche Bilanzrecht aus diesem Grunde kaum in Betracht.

Eine solche Änderung würde auch von erheblicher steuerlicher Bedeutung sein. Da nach dem deutschen Steuerrecht (§ 5 Einkommensteuergesetz) die Handelsbilanz grundsätzlich Ausgangspunkt für die steuerliche Gewinnermittlung ist, würde jeder die Anschaffungskosten übersteigende Bilanzansatz das steuerliche Einkommen erhöhen und dadurch gegebenenfalls auch Steuerzahlungen auslösen.

Das Beispiel des holländischen Philips-Konzerns, der für die Anlagen und Vorräte die „Zeitwerte“ ausweist und den Unterschiedsbetrag zu einer auf Anschaffungswertbasis vorgenommenen Bewertung einer besonderen Rücklage zuführt, stellt auch in deutschen Augen eine sehr bemerkenswerte Lösung des Problems dar, gleichzeitig die „richtigen“ Bilanzwerte zu zeigen und bei der Bewertung dem Prinzip der Vorsicht und des Gläubigerschutzes Rechnung zu tragen. Diese Bilanzierungsweise ist in Deutschland noch nicht eingehender diskutiert worden. Sie dürfte wegen der etwas schematischen Ermittlung der Wiederbeschaffungswerte, die zum Teil über Indizes erfolgt, wohl nur für Grossunternehmen praktikabel sein.

2. Schätzungsreserven

Nur für die wenigsten Vermögensposten lassen sich die Bilanzwerte aus Börsen- oder Marktpreisen herleiten. Bei den meisten Vermögensgegenständen spielt die Schätzung des dem Gegenstand beizulegenden Wertes eine grosse Rolle. Dies gilt sowohl für selbst erzeugte Fabrikate als auch für Forderungen und für Gegenstände des Anlagevermögens, die sich abnutzen. Da aus Gründen des Gläubigerschutzes nach dem deutschen Bilanzrecht im Zweifel eher ein zu niedriger Bilanzansatz für Vermögensgegenstände oder ein zu hoher Bilanzansatz für Passiva zu wählen ist, lässt es sich nicht vermeiden, dass die Wertansätze für eine Reihe von Posten vorsichtiger bemessen werden, als es bei Kenntnis der späteren Entwicklung erforderlich sein würde.

Schätzungsreserven ergeben sich daher zwangsläufig bei jeder ordnungsgemässen und vorsichtigen Bilanzbewertung. Das Ausmass der Schätzungsreserven kann sehr verschieden sein. Es wird umso höher liegen, je unsicherer die wirtschaftlichen Erwartungen sind und je weniger sie sich übersehen lassen. Das gleiche gilt für Investitionen in ausländischen Ländern mit unsicherer politischer Entwicklung.

Auch diese stillen Reserven lassen sich somit nicht vermeiden, wenn nicht das Prinzip des Gläubigerschutzes aufgegeben werden soll. Allerdings können sie aus erläuternden Angaben zu einzelnen Bilanzposten, die in einem Geschäftsbericht gegeben werden, dem Grunde nach ersichtlich gemacht werden. Ein solcher Geschäftsbericht mit Angaben zu den einzelnen Bilanzposten und deren Bewertung muss nach § 128 Aktiengesetz von jeder deutschen Aktiengesellschaft aufgestellt und publiziert werden.

In den gegenwärtigen Diskussionen um eine Reform des Aktienrechtes ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass sich die Schätzungsreserven insofern wesentlich von den Willkürreserven unterscheiden, als sie ebenso wie Zwangsreserven aus den Bewertungsbestimmungen folgen und ihre Existenz jedenfalls

nicht dem Bestreben verdanken, dadurch Gewinne zurückzuhalten und vor den Aktionären zu verbergen. Dieser Hinweis ist sehr bedeutsam. Für das Bilanzbewertungsrecht ist eine solche Abgrenzung von grosser Wichtigkeit, da der Regierungsentwurf eines neuen deutschen Aktiengesetzes ausdrücklich die stillen Reserven verbieten will (vgl. unten Abschnitt V). Die Begründung dieses Entwurfes erkennt daher auch an, dass Schätzungsreserven keine stillen Reserven im Sinne der Bewertungsvorschriften sein sollen.

Zwischen die Schätzungsreserven und die reinen Willkürreserven lässt sich noch eine weitere Gruppe einfügen, die als Vorsichtsreserven bezeichnet werden könnten.²⁾ Sie entstehen dann, wenn eine Bilanzbewertung besonders vorsichtig vorgenommen wird und die Wertansätze unter denjenigen Werten bleiben, die bei einer normalen Bilanzwertung angesetzt werden könnten. Die Grenze gegenüber den Schätzungsreserven ist somit flüssig. Von den Willkürreserven unterscheiden sie sich dadurch, dass die Abschläge zwar hoch, aber noch vertretbar sind und nicht jeglicher betriebswirtschaftlichen Begründung entbehren.

Ob Vorsichtsreserven nach dem gegenwärtigen deutschen Bilanzrecht zulässig sind, ist nicht ganz zweifelsfrei.³⁾ Überwiegend wird angenommen, dass derartige Reserven gesetzlich zulässig sind, weil die Bilanzbewertungsvorschriften nur Höchstwerte vorsehen. Von der aktienrechtlichen Bilanzierungspraxis wird daher auch weitgehend von der Möglichkeit, Vorsichtsreserven zu bilden, Gebrauch gemacht. Der Regierungsentwurf eines Aktiengesetzes sieht jedoch vor, diese Art der stillen Reserven weitgehend zu verbieten (vgl. unten Abschnitt V).

3. Willkürreserven

Willkürreserven ergeben sich, wenn Bewertungsabschläge allein zu dem Zweck vorgenommen werden, das Ergebnis zu verschlechtern oder das Vorhandensein von Vermögensposten zu verheimlichen. Das Weglassen von Aktiva aus der Bilanz, die Einstellung fiktiver Passiva, die übermässige, durch keine kaufmännische Überlegung mehr zu rechtfertigende Unterbewertung von Aktiva oder Überbewertung von Passiva führen zu solchen Willkürreserven.

Es kann zwar darauf hingewiesen werden, dass die deutschen Bewertungsbestimmungen grundsätzlich nur die Bewertungsobergrenze vorschreiben und Unterbewertungen nicht ausdrücklich verbieten. Auch sind die stillen Reserven in der Regierungsbegründung zum geltenden Aktienrecht als zulässig bezeichnet worden. Dennoch wird man die (allerdings nicht unbestrittene) Auffassung vertreten müssen, dass Willkürreserven der geschilderten Art nach dem deutschen Bilanzrecht grundsätzlich nicht zulässig sind. Sie verstossen gegen das Gebot, dass der Jahresabschluss einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewähren soll. Dieser Grundsatz ist für Aktiengesellschaften in § 129 Abs. 1 des Aktiengesetzes ausdrücklich verankert. Auch das Reichsgericht hat in einer allerdings schon länger zurückliegenden Entscheidung aus dem Jahre 1928 ausdrücklich festgestellt, dass stille Reserven nur insoweit gebildet werden dürften, wie sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für die nächste Zukunft zu sichern.

²⁾ So Semler in einem deutschen Beitrag für den 8. Internationalen Accountants-Kongress in New-York; vgl. Die Wirtschaftsprüfung 1962, S. 500.

³⁾ Vgl. Adler-Düring-Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl. 1957, § 129 Tz 72 ff.

In dem Ansatz steuerrechtlich zulässiger Wertansätze liegt in keinem Fall eine Bildung von Willkürreserven.

II. Die Zulässigkeit stiller Reserven bei einzelnen Bilanzposten

An einigen Beispielen für typische Bilanzposten sei nun dargestellt, wie sich die im vorangegangenen Abschnitt erläuterten Grundsätze über die Zulässigkeit stiller Reserven in der Praxis auswirken. Es geht dabei nur um diejenigen stillen Reserven, die auf Bewertungsmassnahmen zurückzuführen sind, also um die Schätzungs- und Willkürreserven, nicht um die Zwangsreserven.

1. Die Bildung von stillen Reserven beim Anlagevermögen

Beim Anlagevermögen entstehen stille Reserven im wesentlichen durch übermässige Abschreibung abnutzbarer Gegenstände und durch Nicht-Aktivierung von Anlagezugängen.

Inwieweit bei einer vorsichtigen Bemessung der Abschreibungssätze stille Reserven entstehen, lässt sich bei der Bilanzaufstellung naturgemäss nur sehr schwer überblicken. Bei der Bemessung der Abschreibungen muss nicht nur der technischen Abnutzung, sondern auch der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Dies sind Faktoren, die nicht exakt bestimmbar sind. Das Temperament des Bewertenden und die persönliche Einschätzung der Zukunftsaussichten spielen dabei eine grosse Rolle. Innerhalb eines gewissen Schätzungsrahmens können daher Einwendungen auch gegen reichlich bemessene Abschreibungen nicht erhoben werden. Die sofortige Abschreibung neuer Investitionen noch im Zugangsjahr wird allerdings nur in Betracht kommen, wenn besondere Gründe vorliegen (z.B. erwiesene Unwirtschaftlichkeit, Fehlinvestition). Nach allgemeiner Auffassung bestehen aber keine Bedenken gegen Vorsichtsabschreibungen, die häufig vorgenommen werden, um noch nicht übersehbaren technischen Weiterentwicklungen Rechnung zu tragen.

Von dem Grundsatz, dass Investitionen, die mehrere Jahre genutzt werden können, nicht bereits im Zugangsjahr abgeschrieben werden können, gibt es eine Ausnahme. Sie ist steuerlich bedingt und betrifft sogenannte geringwertige Anlagegüter. Liegen deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter DM 600,—, so können sie ohne Rücksicht auf ihre voraussichtliche Nutzungsdauer voll im Jahr des Zugangs abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz). Die sofortige Abschreibung in der Handelsbilanz ist Voraussetzung für die steuerliche Wirksamkeit.

Die Bildung stiller Reserven durch willkürliche Abschreibungen ist ferner zulässig, wenn die übermässigen Abschreibungen nur deshalb vorgenommen werden, um andere steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können. In verschiedenen Fällen haben die deutschen Steuergesetze in den vergangenen Jahren unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Investitionsvorhaben generell anfänglich überhöhte Abschreibungssätze zugestanden. Bei der Systematik des deutschen Steuerrechts setzte die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen voraus, dass die Sonderabschreibungen nicht nur in der Steuerbilanz, sondern auch in der Handelsbilanz vorgenommen wurden. Obwohl es sich materiell bei den auf Grund steuerlicher Vorschriften vorgenommenen Sonderabschreibungen um die Bildung von Willkürreserven handelte, wurden sie aus diesem Grunde auch handelsrechtlich als zulässig angesehen.

Als weitere häufige Form der Bildung stiller Reserven beim Anlagevermögen kommt die Nicht-Aktivierung solcher Reparaturen in Betracht, durch die die Nutzungsdauer der betreffenden Gegenstände verlängert wird. Im Gegensatz zu der rein steuerrechtlichen Betrachtung, die stets auf Aktivierung drängt, wenn durch die Reparatur die Nutzungsdauer entscheidend verlängert wird, ist von den Wirtschaftsprüfern eine Aktivierung nur in Ausnahmefällen gefordert worden (z.B. bei Aufwendungen zur Modernisierung bereits voll abgeschriebener Anlagen).

Nicht selten erscheinen in den Bilanzen für bestimmte Anlagepositionen, die nicht regelmässig in jedem Jahre Zugänge aufzuweisen haben, nur noch Erinnerungswerte von DM 1,—. Dies gilt besonders für den Bilanzposten Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte. Da der diesen Werten beizulegende Wert häufig ausserordentlich unsicher und hinsichtlich seiner Beständigkeit nur schwer zu beurteilen ist, wird in dieser Bewertungspraxis keine unzulässige Bildung stiller Reserven gesehen.

2. Die Bildung von stillen Reserven bei Vorräten

Bei den Vorräten sind die Grenzen zwischen den Schätzungsreserven, den Vorsichtsreserven und den Willkürreserven besonders flüssig und schwer zu übersehen.

Vorräte, die nicht be- oder verarbeitet werden und einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind zu diesen Preisen zu bilanzieren, es sei denn, dass die Anschaffungskosten unter den Börsen- oder Marktpreisen des Bilanzstichtages liegen. Muss jedoch damit gerechnet werden, dass bis zur Verwertung dieser Gegenstände der Börsen- oder Marktpreis sinkt, so liegt es im Rahmen einer zulässigen Bewertung, die künftigen Verluste bereits bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die dadurch entstehenden Reserven stellen keine Willkürreserven dar.

Ebenso gilt es als zulässig, bei der Bewertung von Halb- oder Fertigerzeugnissen stille Reserven dadurch zu legen, dass nicht alle bei der Herstellung angefallenen Kosten aktiviert werden. Aktiviert werden können die Materialkosten einschliesslich der Materialgemeinkosten, die Fertigungskosten einschliesslich der Fertigungsgemeinkosten sowie angemessene Teile der Verwaltungskosten. Häufig werden die zuletzt genannten Kosten jedoch nicht mit aktiviert. Aber auch in dem Verzicht auf die Aktivierung der Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten wird im allgemeinen keine unzulässige Bildung einer stillen Reserve gesehen. In derartigen Fällen erstreckt sich die Bewertung nur auf das Material und die angefallenen Löhne.

Ein Bilanzansatz unter diesen Werten kommt zum Beispiel vor, wenn damit gerechnet werden muss, dass diese Vorräte nicht mehr verkauft werden können oder beim Verkauf Erlöse bringen, die nur einen Teil der angefallenen Materialkosten und der Löhne decken. Ohne solche Gründe können in einer Bewertung unter den Material- und Lohnkosten nach den gegenwärtigen Bewertungsbestimmungen willkürliche stille Reserven liegen.

3. Die Bildung von stillen Reserven bei Rückstellungen

Als Rückstellungen werden im deutschen Bilanzrecht diejenigen Beträge bezeichnet, mit denen der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verpflichtungen Rechnung getragen werden soll. Rückstellungen müssen unter einem besonderen Bilanz-

posten ausgewiesen werden. Sie dürfen nicht als Verbindlichkeiten in die Bilanz eingestellt werden.

Bei den Rückstellungen handelt es sich somit zum grössten Teil um geschätzte Beträge, von denen nicht sicher gesagt werden kann, ob sie künftig das Unternehmen belasten werden oder nicht. Der Schätzungsrahmen ist daher hier besonders weit, da auch für die Rückstellungen das Prinzip der Vorsicht gilt. Rückstellungen enthalten daher oft Schätzungsreserven und Vorsichtsreserven.

Rückstellungen dürfen nur dazu dienen, Risiken abzudecken, mit denen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechnet werden muss. Sie dürfen nicht gebildet werden, um Beträge, die andernfalls als Gewinn ausgewiesen werden müssten, zu verstecken. Nicht zulässig ist daher die Bildung unbegründeter Rückstellungen. Sie würde zu Willkürreserven führen.

4. Die Bildung von stillen Reserven bei Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten ist die Bildung von stillen Reserven grundsätzlich nicht zulässig. Da ungewisse Verbindlichkeiten nicht hier, sondern unter den Rückstellungen zu berücksichtigen sind, spielen Schätzungs- oder Vorsichtsreserven praktisch keine Rolle. Die Einsetzung fiktiver Verbindlichkeiten ist in den aktienrechtlichen Bewertungsbestimmungen ausdrücklich verboten.

III. Die Sichtbarmachung der Bildung und Auflösung stiller Reserven im Jahresabschluss

Mindestens ebenso wichtig wie die Kenntnis der absoluten Höhe der stillen Reserven ist es, das Ausmass zu kennen, in dem das Jahresergebnis durch die Bildung oder Auflösung von stillen Rücklagen beeinflusst worden ist; denn der in den Bilanzen ausgewiesene Gewinn kann ein völlig falsches Bild von der Entwicklung, die ein Unternehmen nimmt, vermitteln, wenn er in grösserem Umfange durch Bildung oder Auflösung stiller Reserven beeinflusst worden ist.

Gegen die Sichtbarmachung der Bewegung der stillen Reserven ist verschiedentlich eingewandt worden, dass es mit dem Wesen stiller Reserven unvereinbar sei, die Bildung oder Auflösung stiller Reserven aus dem Jahresabschluss in vollem Umfange ersichtlich zu machen. Auch wurde darauf hingewiesen, dass es technisch ausserordentlich schwierig sein kann, die absolute Höhe festzustellen, in der stille Reserven gelegt oder aufgelöst worden sind.

Es sei hier daher besonders darauf hingewiesen, dass die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, die für alle deutschen Aktiengesellschaften verbindlich vorgeschrieben ist (§ 132 Aktiengesetz), in einem gewissen Umfange einen Einblick in die Bildung und Auflösung der stillen Reserven gestattet. Das Schwergewicht liegt bei der Offenlegung der Auflösung von stillen Reserven, da es gefährlicher für die Gläubiger und die Aktionäre des Unternehmens ist, nicht erkennen zu können, ob der Gewinn durch Auflösung von stillen Reserven verbessert wird als umgekehrt. Die Unterrichtung ist nicht unwesentlich verbessert worden, seit durch die sogenannte kleine Aktienrechtsreform vom Jahre 1959 ein erweitertes Schema für die Gewinn- und Verlustrechnung eingeführt worden ist, das unter anderem auch die Angabe des Umsatzes verlangt.

Dieses Gliederungsschema sieht vor, dass Buchgewinne aus der Veräusserung von Gegenständen des Anlagevermögens zusammen mit Zuschreibungen zu Gegen-

ständen des Anlagevermögens unter einem besonderen Posten auszuweisen sind. Ausgewiesen wird bei Veräusserungen von Gegenständen des Anlagevermögens der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräusserungserlös und dem letzten Buchwert. In diesem Posten spielen allerdings nicht nur Auflösungen von Schätzungs- und Vorsichtsreserven, sondern vor allem auch von Zwangsreserven eine Rolle, weil sich bei langlebigen Gegenständen Geldwertänderungen besonders stark bemerkbar machen.

Auch Auflösungen von Reserven, die in der Bewertung von Beteiligungen oder Wertpapieren des Anlagevermögens gelegen haben, werden ersichtlich, da auch für diese Bilanzposten die bei Veräusserung entstehenden Buchgewinne gesondert auszuweisen sind.

Wurden in der Vergangenheit Forderungsposten unterbewertet und zeigt sich nun durch Eingang dieser Forderungen oder durch Höherbewertung, dass die bislang vorgenommenen Abschläge nicht erforderlich waren, so sind die sich daraus ergebenden Gewinne ebenfalls gesondert auszuweisen.

Auch die Auflösungen von stillen Reserven aus nicht mehr erforderlichen Rückstellungen müssen unter einem besonderen Posten ausgewiesen werden. Sie tragen somit gleichfalls dazu bei, die Beeinflussung des Bilanzergebnisses durch Reserveauflösungen erkennbar zu machen.

Betrachtet man die vorstehend genannten Posten, so bleiben eigentlich nur zwei wesentliche Arten von Reserveauflösungen, die nicht erkennbar werden. Das eine sind Auflösungen bei Anlagegegenständen, die weiter genutzt werden können, obwohl sie schon ganz abgeschrieben sind; das andere sind die Reserveveränderungen bei den Vorräten.

Im ersten Fall hat man auf die Ersichtlichmachung schon deshalb bewusst verzichtet, weil sich hier die Reserveauflösung automatisch vollzieht und Manipulationen durch Bewertungsmassnahmen dadurch praktisch unmöglich sind. Anders im zweiten Fall. Hier wäre es ausserordentlich wertvoll zu wissen, in welchem Umfang durch eine Änderung der Vorratsbewertung oder - bei Anwendung gleicher Bewertungsmethoden - durch Änderungen in der Menge der zu bewertenden Vorräte stille Reserven gebildet oder aufgelöst werden. Bewertungstechnisch entstehen hierbei jedoch so viele Probleme, dass es praktisch unmöglich sein kann, die Bewegung der stillen Reserven zahlenmässig zu ermitteln. Das deutsche Bilanzrecht hat daher darauf verzichtet die Veränderungen der Reserven bei diesen Posten zu erfassen und auszuweisen. Allerdings muss bei wesentlicher Veränderung der Bewertungsgrundlagen in dem bereits erwähnten Geschäftsbericht von Aktiengesellschaften darüber berichtet werden. Hierbei kann es auch erforderlich sein, das Ausmass der Veränderung der stillen Reserven in etwa anzugeben. Es war für die deutschen Wirtschaftsprüfer jedoch immer schwierig, die Unternehmen davon zu überzeugen, dass in wesentlichen Fällen auch eine Verpflichtung zu einer zahlenmässigen Angabe des Ausmasses der Veränderung der stillen Reserven bestehen kann.

IV. Die Stellung des deutschen Wirtschaftsprüfers zu den stillen Reserven bei der Abschlussprüfung

In Ländern, in denen bestimmte Bewertungsvorschriften nicht bestehen, müssen Bewertungsgrundsätze von der Wirtschaft und dem Prüferberuf gemeinsam auf-

gestellt werden. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen ist es weder möglich noch notwendig, derartige Grundsätze aufzustellen, da für zahlreiche Fragen positive gesetzliche Vorschriften bestehen. Daher unterliegen die Bilanzierungsgewohnheiten auch weniger stark einer Einflussnahme durch die Wirtschaftsprüfer.

Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass der deutsche Wirtschaftsprüfer über das Ergebnis seiner Prüfung von Aktiengesellschaften nicht nur ein Testat zu erteilen hat, sondern auch einen umfangreichen schriftlichen Bericht erstatten muss (§ 139 Aktiengesetz). Dieser Bericht, der die einzelnen Posten des Jahresabschlusses kritisch zu würdigen und dabei auch die angewandten Bewertungsgrundsätze zu erläutern hat, wird nicht veröffentlicht. Er ist in erster Linie für den Aufsichtsrat bestimmt. Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder können sich aus diesem Bericht sehr zuverlässig und eingehend über die Bewertungsgrundsätze informieren. Dies ist schon deshalb wichtig, weil in der Regel die Zustimmung des Aufsichtsrates zu dem vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss die Feststellung dieses Abschlusses bedeutet und die Hauptversammlung dann nur noch das Recht hat, über den in diesem Abschluss ausgewiesenen Gewinn zu verfügen. Zu den Pflichten der Wirtschaftsprüfer gehört daher nach allgemeiner Berufsausübung in einem gewissen Umfang auch die Berichterstattung über stille Reserven. So werden im Prüfungsbericht zum Beispiel regelmässig Reserven genannt, die durch Inanspruchnahme steuerlicher Sonderabschreibungen entstanden sind. Auch ist es oft üblich, bei den Wertpapieren anzugeben, wie hoch der Wert bei einer Bewertung zu den Börsenkursen des Bilanzstichtages wäre. Die Differenz gegenüber dem Bilanzansatz kann in gewissem Umfang als stille Reserve angesehen werden. Bei anderen Posten ist es zwar nicht möglich, den absoluten Betrag der stillen Reserven zu nennen, doch erlauben die ausführlichen Erläuterungen der angewandten Bewertungsgrundsätze dem sachverständigen Leser einen weitgehenden Einblick in das mögliche Ausmass solcher Reserven.

Auch das Bild von der Ertragslage, das die Gewinn- und Verlustrechnung vermittelt, wird in den Berichten daraufhin analysiert, ob es durch Bildung und Auflösung von solchen stillen Reserven, die nicht bereits aus dem Gliederungsschema ersichtlich sind, beeinflusst worden ist. Auch hier handelt es sich in erster Linie darum, dem sachverständigen Leser in etwa eine eigene Beurteilung zu ermöglichen. Selbstverständlich ist es dabei nicht immer möglich, absolute Zahlenangaben zu machen.

Somit sind auch die deutschen Wirtschaftsprüfer darum bemüht, den Beeinträchtigungen zu begegnen, die das durch den Jahresabschluss von der Lage eines Unternehmens vermittelte Bild durch Bildung, Bestehen oder Auflösung von stillen Reserven erfahren kann.

V. Die stillen Reserven im Regierungsentwurf eines neuen Aktiengesetzes

Die in den vorstehenden Abschnitten geschilderte gegenwärtige deutsche Regelung wird voraussichtlich in absehbarer Zeit einige wesentliche Änderungen erfahren. Analog dem englischen Recht sieht der gegenwärtig vom Deutschen Bundestag beratene Regierungsentwurf eines neuen Aktiengesetzes vor, die stillen Reserven für Aktiengesellschaften weitgehend zu verbieten. Betroffen sind in erster Linie die (bisher schon unzulässigen) Willkürreserven sowie in weitem Umfang auch

die Vorsichtsreserven. Bestehenbleiben sollen nur die automatisch sich bildenden Zwangsreserven sowie Schätzungsreserven, soweit sie sich in einem gewissen Rahmen bewegen.

Je nach Bilanzposten sollen Vorsichtsreserven verschieden stark eingeschränkt werden. Bei den Vorräten sowie bei Forderungen sollen sie praktisch ganz verboten werden und nur insoweit zulässig sein, als sie notwendig sind, um Verluste abzufangen, die bei diesen Gegenständen nach dem Bilanzstichtag noch eintreten werden. Auch bei den Rückstellungen soll schärfer als bisher darauf geachtet werden, ob sie Beträge enthalten, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht erforderlich sind. Lediglich bei den Gegenständen des Anlagevermögens soll nach der vorgesehenen Regelung die Bildung von stillen Reserven insoweit zulässig sein, als sie erforderlich ist, um Risiken abzudecken, die innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes das Unternehmen beeinträchtigen könnten.

Die Behandlung, die das Problem der stillen Reserven im neuen Aktienrecht finden soll, ist nicht ohne Kritik geblieben. Zum Teil wurde darauf hingewiesen, dass nicht einzusehen sei, warum überhaupt noch stille Reserven in den Bilanzen zugelassen werden sollten. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, dass die gesetzlichen Bestimmungen zu unbestimmt seien und dass daher auch künftig nicht genau bestimmt werden könne, welche stillen Reserven zulässig seien und welche nicht. Soweit erkennbar, muss damit gerechnet werden, dass auf Grund der bisher laut gewordenen Kritik die Vorschriften über die Einschränkung der stillen Reserven nochmals geändert werden. Wie die Änderungen im einzelnen aussehen werden, ist noch ungewiss. Sicher dürfte allerdings sein, dass der Gesetzgeber nach wie vor solche stillen Reserven, die aus Bewertungsmassnahmen entstehen, grundsätzlich einschränken wird.

Wie auch immer die endgültige Regelung aussehen wird, sie wird den deutschen Wirtschaftsprüfer vor neue Probleme stellen. In dem im Aktiengesetz vorgeschriebenen sogenannten Bestätigungsvermerk (Testat) muss sich der Prüfer nach Abschluss seiner Prüfung dazu äussern, ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Zu diesen Vorschriften gehören auch die Bewertungsvorschriften. Er wird daher nach Erlass des neuen Aktienrechtes - mit dem etwa für 1964 zu rechnen ist - sehr sorgfältig prüfen müssen, inwieweit bei der Bewertung der Bilanzposten die Bestimmungen des Gesetzes über die stillen Reserven beachtet worden sind.

Aber nicht nur dem Wirtschaftsprüfer, sondern gegebenenfalls auch den Gerichten will der Gesetzgeber die Aufgabe übertragen, dafür zu sorgen, dass die unzulässige Bildung stiller Reserven künftig unterbleibt. In einem im Regierungsentwurf eines Aktiengesetzes vorgesehenen besonderen Verfahren sollen künftig die Gerichte auf Antrag einer relativ geringen Minderheit darüber befinden, ob die Vorschriften über die stillen Reserven eingehalten worden sind oder nicht. Stellt ein Gericht fest, dass durch die unzulässige Bildung von stillen Reserven Aktionären Gewinne vorenthalten worden sind, so müssen diese Gewinne nachträglich ausgeschüttet werden. Hieran wird deutlich, wie ernst und konsequent der Gesetzgeber das Verbot der stillen Reserven behandelt wissen will.

VI. Schlussbemerkung

Blickt man zurück, so erscheinen die stillen Reserven im Bilanzrecht als Produkt einer Zeit, die in erster Linie ihre Aufgabe in der Bekämpfung des Aktienschwin-

dels und der Sicherung des Gläubigerschutzes sah. Hier mussten stille Reserven willkommen sein, da sie die Ausschüttung von Vermögen und damit die Kürzung der den Gläubigern gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Substanz verhindern. Bewusst wurde in Kauf genommen, dass die nicht an der Verwaltung beteiligten Eigentümer des Unternehmens (Aktionäre oder andere an der Geschäftsführung nicht beteiligte Gesellschafter) über die tatsächliche Entwicklung des Unternehmens nur unzureichend informiert wurden. Solange das Unternehmen ärmer dargestellt wurde als es in Wirklichkeit war, mochte dies hingehen. Doch bereits die Wirtschaftskrise der 30er Jahre zeigte, dass stille Reserven bei stiller Auflösung auch für die Gläubiger gefährlich werden können. Daher ging seit dieser Zeit das Bestreben der deutschen Wirtschaftsprüfer immer dahin, zumindest die stille Auflösung von stillen Reserven zu verhindern und ersichtlich zu machen. Das ist weitgehend gelungen. Neue Zielsetzungen, wie sie in dem grundsätzlichen Verbot der stillen Reserven durch das in Vorbereitung befindliche neue deutsche Aktienrecht zutage treten, entsprechen der Erkenntnis, dass letzten Endes Gläubigern und Gesellschaftern in gleicher Weise am besten damit gedient ist, wenn die wirkliche Entwicklung, die das Unternehmen nimmt, aus den Abschlüssen ersichtlich wird. Die deutschen Wirtschaftsprüfer würden es sehr begrüßen, wenn es dem in Vorbereitung befindlichen neuen deutschen Aktienrecht durch seine Bewertungsbestimmungen gelingen würde, sowohl Klarheit und Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses zu verbessern als auch das Ausmass von stillen Reserven zu belassen, das notwendig sein kann, um die innere Festigkeit des Unternehmens für Gläubiger und Aktionäre zu erhalten.